



Schweizerische Astronomische Gesellschaft  
Société Astronomique Suisse  
Società Astronomica Svizzera  
Societad Astronomica Svizra  
Swiss Astronomical Society

## **REGLEMENT der SAG-Fachgruppen**

### **Art. 1 Grundlagen**

Das vorliegende Reglement untersteht den Statuten der Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft SAG. Die jeweils aktuellen Statuten der SAG haben in jedem Falle Vorrang gegenüber diesem Reglement.

Gestützt auf die Statuten kann die SAG Fachgruppen einsetzen und Reglemente zum Betrieb von Fachgruppen erlassen. Die Festlegung der Bedingungen, unter welchen die Fachgruppen und andere Spezialisten ihre Tätigkeiten durchführen, ist Aufgabe des SAG-Vorstandes.

Die Fachgruppen werden durch einen Fachgruppen-Koordinator betreut. Der Fachgruppen-Koordinator ist Mitglied des SAG-Vorstandes.

### **Art. 2 Definition**

Eine Fachgruppe besteht aus einer Gruppe von Personen, die sich mit einer bestimmten astronomischen Thematik in Theorie und Praxis vertieft auseinandersetzt. Die Fachgruppe stellt somit eine Interessensgemeinschaft von natürlichen Personen dar, die den Kontakt, die Kommunikation und den Austausch von Erfahrung und Fachwissen unter den Gruppenmitgliedern fördert und vereinfacht.

### **Art. 3 Aufgabe und Zielsetzung von Fachgruppen**

Die Fachgruppen befassen sich mit spezifischen Fragestellungen der Astronomie und verwandten Gebieten. Sie operieren sektionsübergreifend und nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Den Fachgruppen obliegt die fachtechnische Interessenwahrung ihres jeweiligen Fachgebietes.

Es gehört zu den Aufgaben der Fachgruppen, vorhandenes Fachwissen zu konsolidieren, neues Fachwissen zu erarbeiten und dieses der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Fachgruppen suchen die Zusammenarbeit mit ausländischen astronomischen Gesellschaften und Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Einer Fachgruppe gehören Mitglieder der SAG-Sektionen aus allen Sprachregionen der Schweiz an. In speziellen Fällen können ihr auch Personen, die nicht Mitglied einer SAG-Sektion sind oder ausländische Fachpersonen angehören.

Für die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe wird kein Mitgliederbeitrag erhoben und es genügt eine entsprechende Mitteilung an den jeweiligen Fachgruppenleiter. Aus der Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Fachgruppen erwachsen den Mitgliedern keine

weiteren Rechte oder Pflichten. Für Mitglieder einer Fachgruppe gelten dieselben Rechte und Pflichten, die sie auch ohne Fachgruppen-Zugehörigkeit inne haben.

#### **Art. 5 Organisation von Fachgruppen**

Die Mitglieder einer Fachgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Fachgruppenleiter. Der Leiter führt die Geschäfte der Fachgruppe und vertritt diese gegenüber dem SAG-Vorstand.

Die Fachgruppe wird vom Fachgruppenleiter nach Bedarf, jedoch mindestens 1-mal jährlich, zur Erledigung der laufenden Geschäfte einberufen. Die Sitzungen sind zu protokollieren und dem SAG-Vorstand (Fachgruppen-Koordinator) zuzustellen.

Zu den Geschäften einer Fachgruppe gehören

- das Führen einer Mitgliederliste
- Auf- und Ausbau der Fachgruppe (technisch, operativ und personell)
- das Veranlassen von regelmässigen Treffen zwecks Erfahrungsaustausch und Strategie-Entwicklung
- die Teilnahme an Fachgruppen-spezifischen Meetings und Konferenzen im In- und Ausland.
- das Publizieren der Aktivitäten und Ergebnisse.

#### **Art. 6 Förderung der Fachgruppen durch die SAG**

Die SAG fördert die Fachgruppen und gewährt Unterstützung

- bei Werbung und Akquisition von Neumitgliedern
- bei Präsentation, Berichterstattung und Publikation
- bei Investitionen mit Fachgruppen-spezifischen Nutzen
- bei Organisation oder Teilnahme an Fachgruppen-spezifischen Meetings und Konferenzen.

Die Unterstützung seitens der SAG kann durch Bereitstellung von Materialien, Erbringung von Dienstleistungen oder durch Beteiligung an Auslagen erfolgen.

Die Unterstützung einer Fachgruppe muss beim SAG-Vorstand beantragt werden.

Ein Unterstützungsantrag muss

- schriftlich verfasst und mindestens 3 Monate im voraus eingereicht werden
- die Art der Unterstützung detailliert beschreiben
- den Zweck begründen und den Nutzen für die Fachgruppe aufzeigen

Der Vorstand der SAG entscheidet über Art und Höhe der Unterstützung und informiert den Antragsteller schriftlich darüber. Es werden Anträge bevorzugt, die der gesamten Fachgruppe zu Gute kommen resp. ihr den grössten Nutzen gewähren.

#### **Art. 7 Haftung**

Die Mitglieder einer Fachgruppe haften alleine für alle Forderungen, die in Ausübung ihrer Tätigkeiten oder aus eingegangenen Verpflichtungen entstanden sind.

Die SAG schliesst jede Haftung gegenüber Sach- oder Personenschäden, die im Zusammenhang mit Fachgruppen und deren Tätigkeiten entstehen, aus und kann in keiner Weise belangt werden.

#### **Art. 8 Auflösung**

Eine Fachgruppe kann aufgelöst werden, wenn sie ihre Aufgaben gemäss Art. 2 nicht mehr erfüllt oder ihre Geschäfte gemäss Art. 3 nicht mehr vollzieht.

Über die Auflösung entscheidet der SAG-Vorstand auf Antrag des Fachgruppen-Koordinators.

Die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen finanziellen Mittel, Materialien und Güter einer Fachgruppe, welche von der SAG finanziert oder bereitgestellt wurden, gehen an die SAG zurück.

#### **Art. 9 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Fachgruppen-Erlasse.

Das vorliegende Reglement wurde am 1. März 2017 vom SAG-Vorstand genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schweizerische Astronomische Gesellschaft SAG

Der SAG-Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Wernli'.

Christian Wernli

Der Fachgruppen-Koordinator:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jonas Schenker'.

Jonas Schenker